

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Niklas Schenker (**LINKE**)

vom 12. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2023)

zum Thema:

**Entwicklung von Räumungsklagen und Zwangsräumungen von Wohnungen  
(II)**

und **Antwort** vom 27. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke) und  
Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 706

vom 12. September 2023

über Entwicklung von Räumungsklagen und Zwangsräumungen von Wohnungen (II)

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviele Räumungsklagen für Wohnräume wurden seit dem 1. April 2022 zugestellt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Gerichtsbezirken)?

Zu 1.: Die Anzahl der zugestellten Räumungsklagen für Wohnräume wird bei den Berliner Amtsgerichten nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst. Den Sozialen Wohnhilfen der Bezirke werden nur Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges der Mieterinnen und Mieter als gerichtliche Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) übermittelt. Die MiZi werden bei den Amtsgerichten in richterlicher Unabhängigkeit dezentral von den Richterinnen und Richtern verfügt und dort nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst. Daher erfolgt die zusammenfassende Darstellung der MiZi bisher über eine vereinbarte Meldung der Sozialen Wohnhilfen der Bezirke an die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung. Aufgrund dessen ist nur eine Aufschlüsselung nach den Berliner Bezirken, nicht jedoch nach Gerichtsbezirken möglich. Die Anzahl der von den Berliner Amtsgerichten an die Sozialen Wohnhilfen übermittelten MiZi stellt sich wie folgt dar:

2022									
Bezirk	04/22	05/ 22	06/ 22	07/ 22	08/ 22	09/ 22	10/ 22	11/ 22	12/ 22
Mitte	33	26	46	37	28	36	33	24	37
Friedrichshain-Kreuzberg	13	19	22	16	10	35	16	14	11
Pankow	*)		56			17			70

Charlottenburg-Wilmersdorf	8	16	10	8	12	10	20	12	7
Spandau	29	36	40	24	25	30	28	37	25
Steglitz-Zehlendorf	11	29	27	27	25	13	10	15	7
Tempelhof-Schöneberg	*)								
Neukölln	12	25	25	29	17	31	26	22	23
Treptow-Köpenick	*)								
Marzahn Hellersdorf	*)								
Lichtenberg	30	47	44	28	32	40	35	34	26
Reinickendorf	*)								

2023									
Bezirk	01/23	02/23	03/23	04/23	05/23	06/23	07/23	08/23	09/23
Mitte	31	24	28	45	25	54	45	51	19
Friedrichshain-Kreuzberg	35	11	15	9	22	24	17	17	
Pankow	*)	*)	49	17	14	21	20	14	-
Charlottenburg-Wilmersdorf	12	3	7	8	21	22	13	29	-
Spandau	18	30	23	36	40	24	52	34	11
Steglitz-Zehlendorf	15	8	19	5	11	11	17	14	
Tempelhof-Schöneberg	*)								-
Neukölln	30	7	34	28	43	30	41	38	-
Treptow-Köpenick	*)			2	32	28	31	22	-
Marzahn-Hellersdorf	*)								-
Lichtenberg	26	35	42	22	48	34	32	44	-
Reinickendorf	*)								-

Quelle: bezirkliche Angaben

\*) Im Rahmen der Beantwortung der Frage wurden durch Bezirke noch folgende Anmerkungen gemacht:

Mitte: Dem Bezirksamt Mitte wurden seit 1. April 2022 insgesamt 622 Räumungsklagen im Rahmen der MiZi zugestellt.

Pankow: Bis zum Ende März 2023 erfolgte die Erfassung nur quartalsmäßig. Erst ab April 2023 ist die monatliche Erfassung umgesetzt worden.

Tempelhof-Schöneberg: In der Fachstelle Soziale Wohnhilfe Tempelhof-Schöneberg gehen die im Falle von anhängigen Räumungsklagen wegen Mietrückständen verschickten Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) über die Amtsgerichte Schöneberg und Kreuzberg ein. Die Art der Erfassung wurde seit Mitte 2022 umgestellt. Bis zur Umstellung sind in einer Liste alle Benachrichtigungen (z. B. MiZi) erfasst worden. Eine verlässliche Ermittlung ist daher erst ab dem 1. Januar 2023 möglich. Diese Zahl beläuft sich bis zum 15. September 2023 auf insgesamt 701.

Treptow-Köpenick: Die Erhebung der Anzahl von zugestellten Räumungsklagen ist für den Bezirk Treptow-Köpenick erst ab April 2023 möglich.

Reinickendorf: Im Amt für Soziales Reinickendorf ist eine Beantwortung aufgeteilt nach Monaten mangels entsprechender Datenbasis leider nicht möglich. Die Gesamtzahl der Räumungen, die der Fachstelle Soziale Wohnhilfe im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin übermittelt wurden, betrug im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. August 2023 insgesamt 422.

Marzahn-Hellersdorf: Seit dem 1. April 2022 wurden insgesamt 1.282 Räumungsklagen erfasst. Eine Erfassung nach monatlichen Meldungen erfolgt nicht.

2. Wie hat sich die Zahl der erteilten Räumungstitel seit dem 1. April 2022 entwickelt und wieviele davon sind durch Versäumnisurteil zu Stande gekommen (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Gerichtsbezirken)?

Zu 2.: Die Anzahl der erteilten Räumungstitel und wie viele davon durch Versäumnisurteil zustande gekommen sind, wird bei den Amtsgerichten und in den Bezirksamtern grundsätzlich nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst.

Lediglich die Bezirksamter Steglitz-Zehlendorf und Marzahn-Hellersdorf sowie das Amtsgericht Pankow erfassen die entsprechenden Daten. Diese sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der erteilten Räumungstitel beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

	2022	2023
Januar	-	9
Februar	-	11
März	-	16
April	11	7
Mai	4	11
Juni	4	5
Juli	4	10
August	10	14
September	9	-
Oktober	10	-
November	19	-
Dezember	9	-

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin: Die Zahl der erteilten Räumungstitel lässt sich anhand der mitgeteilten Räumungstermine dahingehend ableiten, dass seit dem 1. April 2022 bisher 580 Räumungstermine registriert wurden.

## Amtsgericht Pankow

Monat	Versäumnisurteil	anderes Urteil	Summe
04/2022	11	0	11
05/2022	8	2	10
06/2022	16	6	22
07/2022	7	3	10
08/2022	14	3	17
09/2022	15	2	17
10/2022	11	2	13
11/2022	12	2	14
12/2022	9	3	12
01/2023	19	6	25
02/2023	23	3	26
03/2023	8	2	10
04/2023	7	1	8
05/2023	10	4	14
06/2023	10	1	11
07/2023	7	3	10
08/2023	11	6	17
09/2023	4	1	5

3. Welche Maßnahmen beabsichtigt der Senat zu ergreifen um insbesondere die Anzahl der Versäumnisurteile bei Räumungsverfahren zu reduzieren?

Zu 3.: Der Senat ist bestrebt, die Zahl vermeidbarer Räumungen zu reduzieren. Anstelle des verfahrensrechtlich unzulässigen und tatsächlich wenig erfolgversprechenden Pilotprojekts zur persönlichen Zustellung von Räumungsklagen prüft die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als andere Maßnahme zur Reduzierung von vermeidbaren Räumungen daher eine Bundesratsinitiative zu einem verpflichtenden „frühen ersten Termin“ in Räumungsverfahren.

Bei einer Prozessführung im schriftlichen Vorverfahren besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass die Betroffenen, die sich häufig in persönlichen Krisen befinden, die Aufforderung zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht verstehen und ihnen nicht hinreichend klar wird, dass nunmehr die nahezu letzte Chance besteht, sich gegen eine Räumung innerhalb sehr kurzer Fristen zur Wehr zu setzen.

Die Ladung zu einem Gerichtstermin ist dagegen leichter verständlich und auch für Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, besser zu erfassen.

Das Gericht kann in einem frühen ersten Termin zudem Möglichkeiten einer gütlichen Beendigung des Rechtsstreits sondieren und in Erfahrung bringen, ob bereits Sozialbehörden tätig geworden sind. Auch für die Sozialbehörden ist durch die ihnen mitzuteilende Terminbestimmung klarer ersichtlich, innerhalb welchen Zeitrahmens sie tätig werden müssen. Selbst bei letztlich unvermeidbaren Räumungen können die sozialen Folgen ggf. durch Räumungsfristen gemildert werden.

Es erscheint daher erwägenswert, das richterliche Ermessen bei der Bestimmung der Verfahrensweise dahingehend gesetzlich einzuschränken, dass in Räumungsverfahren über Wohnraum stets ein früher erster Termin anzuberäumen ist.

Die Herbstkonferenz der Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre soll dazu genutzt werden, sich auch im Länderkreis über die Erfolgsaussichten einer Bundesratsinitiative über eine entsprechende Änderung der Zivilprozessordnung auszutauschen.

Daneben wurde bereits Ende Januar 2023 die Zielvereinbarung „Gesamtstädtische Steuerung der Sozialen Wohnhilfen“ zwischen den Bezirken, der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung geschlossen. Zentrale Zielsetzung der Zielvereinbarung ist die präventive Wirkung durch den Erhalt von Wohnraum über aufsuchende Hilfe und schnellstmögliche Gewährung individuell notwendiger Unterstützung der Betroffenen über alle Hilfebedarfsbereiche hinweg. Leistungsberechtigte sollen durch die Fachstellen individuelle präventive Maßnahmen unverzüglich und aus einer Hand in definierter Qualität in Anspruch nehmen können, um nach Möglichkeit den Wohnraum und/oder adäquate Hilfe zu erhalten. Ein wesentlicher Qualitätsstandard ist das sofortige Tätigwerden der Fachstellen Soziale Wohnhilfe bei Bekanntwerden von Mietschulden und Räumungsklagen. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang einer Mietaufhebungsklage beim Bezirk soll ein berlinweit geeintes Anschreiben an die betroffenen Haushalte versendet werden. Erfolgt keine Reaktion auf das Anschreiben, so wird die zuständige Fachstelle Soziale Wohnhilfe aufsuchend tätig und führt einen Hausbesuch durch. Die zeitlich sehr eng getaktete aufsuchende Arbeit soll dem Verlust von Wohnraum entgegenwirken. Der Berliner Senat beabsichtigt, die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und im Rahmen einer Folgezielvereinbarung zu definieren.

4. Wie haben sich die Berufungszahlen in Räumungsverfahren und deren Erledigungen seit dem 1. April 2022 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Gerichtsbezirken)?

Zu 4.: Die Anzahl der Berufungen in Räumungsverfahren und deren Erledigungen wird nicht gesondert in statistisch auswertbarer Form erfasst.

5. Wie haben sich die kassenwirksamen Einnahmen aus Gerichts- und Prozesskosten aufgrund von erfolgreichen Räumungsklagen seit dem 1. April 2022 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Monaten, Gesamtsumme und Einnahmetiteln)?

Zu 5.: Die kassenwirksamen Einnahmen aus Gerichts- und Prozesskosten aufgrund erfolgreicher Räumungsklagen werden nicht gesondert in statistisch auswertbarer Form erfasst.

6. Wieviele der vorbezeichneten Räumungstitel wurden seit dem 1. April 2022 zwangsvollstreckt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Gerichtsbezirken)?

Zu 6.: Die Anzahl der durchgeführten Räumungen seit dem 2. Quartal 2022 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Amtsgericht	II. Quartal 2022	III. Quartal 2022	IV. Quartal 2022	I. Quartal 2023	II. Quartal 2023
Charlottenburg	42	45	46	51	54
Köpenick	45	37	33	26	55
Lichtenberg	105	111	101	117	130
Mitte	43	29	54	62	39
Neukölln	59	38	56	51	44
Pankow	39	31	28	25	29
Schöneberg	26	39	41	40	37
Spandau	36	43	31	46	20
Kreuzberg	53	77	104	92	69
Wedding	78	84	110	81	82
Summe	526	534	604	591	559

Eine monatsweise Erfassung der durchgeführten Räumungen erfolgt nicht.

7. Wie haben sich die Anträge auf Vollstreckungsschutz und die Art der Erledigung seit dem 1. April 2022 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Gerichtsbezirken)?

Zu 7.: Die Anzahl der Anträge auf Vollstreckungsschutz betreffend Räumungsverfahren und die Art der Erledigung dieser werden nicht gesondert in statistisch auswertbarer Form erfasst.

8. Wie hat sich die Zahl der gerichtlichen Mediationsverfahren in Räumungsverfahren mit welchem Ergebnis entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Gerichten)?

Zu 8.: Die Anzahl der gerichtlichen Mediationsverfahren in Räumungsverfahren sowie deren Ergebnis werden nicht gesondert in statistisch auswertbarer Form erfasst.

9. Wieviele Räumungstitel wurden (vorläufig) nicht vollstreckt aufgrund welcher ggf. vorliegenden Härtefällen (bitte aufschlüssel nach Monaten und Bezirken)?

Zu 9.: Dem Senat liegen dazu keine validen Erkenntnisse vor.

10. Wie hat sich die Anzahl der Wohnungsnotfälle in Berlin seit 1. April 2022 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und Bezirken)?

Zu 10.: Ein Wohnungsnotfall liegt vor, wenn eine Person wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht ist oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt. Hierbei bezieht sich der Senat auf die Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. ([https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_10\\_BAGW\\_Wohnungsnotfall-defintion.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_10_BAGW_Wohnungsnotfall-defintion.pdf)). Eine amtliche bundeseinheitliche Statistik zu Wohnungsnotfällen wird in Deutschland nicht geführt.

Zum 1. April 2020 ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) in Kraft getreten, mit dem erstmals eine amtliche Bundesstatistik untergebrachter wohnungsloser Personen eingeführt wurde. Die Erhebung erfolgt durch das Statistische Bundesamt jährlich als Bestandserhebung zum Stichtag 31. Januar. Die erstmalige Erhebung fand am 31. Januar 2022 statt. Eine begleitende Berichterstattung alle zwei Jahre liefert Daten zu wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft und in verdeckter Wohnungslosigkeit (siehe den Wohnungslosenbericht 2022 der Bundesregierung: [www.bmwsb.bund.de/wohnungslosenbericht-2022](http://www.bmwsb.bund.de/wohnungslosenbericht-2022)).

Im Land Berlin wurden in der Vergangenheit Daten in Verbindung mit der Unterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz durch die Bezirke als Geschäftsstatistik gemäß Nr. 3 Abs. 17 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes erhoben. Die Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen der Bundesstatistik zu untergebrachten wohnungslosen Menschen weichen von der Berliner Datenerhebung der vergangenen Jahre ab. Dies führt dazu, dass die Daten nur sehr begrenzt miteinander verglichen werden können. Zudem ist hinsichtlich der Datenvalidität davon auszugehen, dass es in den ersten Erhebungsjahren zu Untererfassungen und Ungenauigkeiten bei der Datenerfassung kommt. Erfahrungsgemäß wird sich die Datenvalidität mit weiteren Datenerhebungen stark verbessern.

Zum Stichtag 31. Januar 2023 waren laut Bundesstatistik in Berlin 39.375 Menschen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht (31. Januar 2022: 25.975). Zu den erfassten Personen zählen wohnungslose Menschen, die in Not- und Gemeinschaftsunterkünften oder gegebenenfalls auch gewerblichen Unterkünften und Normalwohnraum untergebracht sind, sofern er ihnen vorübergehend überlassen wird, ohne dass dadurch die Wohnungslosigkeit beendet wird. Dies betrifft auch Menschen, die in (teil-)stationären Einrichtungen beziehungsweise im betreuten Wohnen der Wohnungslosenhilfe freier Träger untergebracht sind. Geflüchtete Menschen werden in der Statistik berücksichtigt, wenn sie über einen positiven Abschluss des Asylverfahrens verfügen (z. B. Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz) und weiterhin untergebracht werden.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die im Schnellverfahren anhand einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG aufgenommen wurden, sind ebenfalls in der Statistik zu berücksichtigen, wenn sie untergebracht sind und nicht über einen Mietvertrag oder Ähnliches verfügen. Menschen aus der Ukraine, die bei Privatpersonen unterkommen, werden nicht in der Statistik berücksichtigt.

Generell nicht in die Erhebung einbezogen sind Menschen, die bei Freunden, Familien oder Bekannten unterkommen und Obdachlose, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben. Menschen, die zwar in einer Einrichtung untergebracht sind, deren Ziel aber nicht die Abwendung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ist (beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, von Heimen für Menschen mit Behinderung, von Frauenhäusern, von Suchtkliniken oder von betreuten Wohnungen der Jugendhilfe), sind ebenfalls nicht Teil der Erhebung. Darüber hinaus werden auch solche Menschen nicht in die Erhebung einbezogen, die Beratungsangebote zum Thema Wohnungslosigkeit in Anspruch nehmen, aber am Stichtag nicht untergebracht sind, und Menschen, die beispielsweise aufgrund einer angedrohten Zwangsräumung von Wohnungslosigkeit bedroht, aber (noch) nicht betroffen sind.

11. Durch welche Maßnahmen im Land und in den Bezirken konnten im Berichtszeitraum wieviele Betroffene von Zwangsräumungen in die Obdachlosigkeit bewahrt werden?

Zu 11.: Prävention zum Erhalt von Wohnraum ist eine der Kernaufgaben der Fachstellen Soziale Wohnhilfen. Die Fachstellen sollen die erforderlichen Hilfen in Wohnungsnotfällen rasch und in gebotener Qualität aus einer Hand umsetzen. Die zentrale Zielsetzung ist die präventive Wirkung durch den Erhalt von Wohnraum über aufsuchende Hilfe und die schnellstmögliche Gewährung der individuell notwendigen Unterstützung der Betroffenen über alle Hilfebedarfsbereiche hinweg.

Nach einer Mitteilung zu anhängigen Räumungsklagen durch die Berliner Amtsgerichte wird schnellstmöglich und gegebenenfalls mehrfach versucht, zu den betreffenden Mietschuldnerinnen und Mietschuldnern Kontakt herzustellen – postalisch sowie durch Hausbesuche –, um erforderliche Beratung und Unterstützung zum Wohnraumerhalt sicherstellen zu können. Dazu gehören u.a. Instrumente wie die Mietschuldenübernahme, künftige Direktzahlungen von Mietkosten durch die Sozialleistungsstelle an den Vermietenden und Ratenzahlungsvergleiche.

Das Fachstellenkonzept Soziale Wohnhilfen beinhaltet einheitliche, bedarfsorientierte Standards zu den verschiedenen Aufgaben sowie eine Musterstruktur. Mit der Zielvereinbarung zur gesamtstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen im Rahmen der Umsetzung des Zukunftspakts Verwaltung, die sich zunächst auf das Thema Prävention fokussiert, sollen die bezirklichen Fachstellen unterstützt und Voraussetzungen für die Umsetzung von Qualitätsstandards geschaffen werden.

Statistische Auswertungen, ob ein Wohnungserhalt durch die Intervention der Fachstelle erreicht werden konnte, liegen dem Senat nicht vor. Diese Daten werden von den Bezirken nicht regulär, d.h. nicht von allen Bezirken und nicht einheitlich statistisch, erhoben. Darüber hinaus erschweren überschneidende Variablen eine eindeutige Ausdifferenzierung und Zuordnung. So besteht beispielsweise in einigen Fällen Selbsthilfepotenzial, in anderen Fällen ist es eine Mischung aus Selbsthilfe und pädagogischer Intervention, so dass eine Kausalität zwischen den Präventionsbemühungen der Fachstelle und dem Erhalt des Wohnraums nicht zwingend nachgewiesen werden kann.

12. Welche Statistiken und Datengrundlagen liegen dem Senat über Ursachen von Zwangsräumungen vor?

Zu 12.: Entsprechende Statistiken und Datengrundlagen werden in Berlin nicht geführt. Zwangsräumungen können verschiedene Ursachen haben. Die Gründe für eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund sind in § 543 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und für eine ordentliche Kündigung des Vermieters in § 573 BGB geregelt. Diese sind u. a. Mietrückstände, Eigenbedarfskündigungen, Störung des Hausfriedens, Wohnungsvernachlässigung, nicht erlaubte Untervermietung.

Aus der Forschung zu Wohnungsnotfällen ist bekannt, dass in der großen Mehrheit das Mietverhältnis nicht durch persönliche Krisen der Mieterinnen oder Mieter selbst, sondern erst durch die daraus resultierende Anhäufung von Mietschulden oder aufgrund mietwidrigen Verhaltens als Folge der persönlichen Krisen in Gefahr gerät. Die stufenweise Verschärfung eines Mietkonflikts beginnend mit der Abmahnung und Kündigung der Mieterinnen und Mieter über die Einreichung einer Räumungsklage durch die Vermieterinnen- oder Vermieterseite bis hin zur vollstreckten Zwangsräumung gilt als ein typischer Verlauf in die Wohnungslosigkeit (vgl. Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung – Ergebnisbericht 2019 -, Bremen, S. 150).

13. Wie hat sich die Anzahl der Anträge auf Miet- und Energieschuldenübernahme seit dem 1. April 2022 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Monaten, Leistungsstellen und Bezirken)?

Zu 13.: Eine Aufschlüsselung nach Leistungsstellen ist nicht möglich, eine Erfassung erfolgt nur in den Jobcentern. Die Werte für 2023 sind unvollständig, da teilweise Meldungen aus den Bezirken fehlen – s. Anlage -.

Berlin, den 27. September 2023

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Anlage zur S 19/16706

Anträge	Monat																
JobCenter		2022-04	2022-05	2022-06	2022-07	2022-08	2022-09	2022-10	2022-11	2022-12	2023-01	2023-02	2023-03	2023-04	2023-05	2023-06	Gesamtergebnis
Mitte		16	26	37	22	15	11	17	15	25	17	15	23				239
Friedrichshain-Kreuzberg		4	9	4	7	5	4	3	2	4	5	1	0	5	12	3	68
Pankow		10	17	16	12	14	13	8	12	11	8	11	9	10	9	5	165
Charlottenburg-Wilmersdo		1	3	3	3	4	2	1	4	3	2	1					27
Spandau		33	31	41	29	24	29	19	38	28	30	25	22	25	35	30	439
Steglitz-Zehlendorf		2	4	11	3	3	4	4	2	2	3	3	4	9			54
Tempelhof-Schöneberg		24	21	20	15	24	9	17	15	9	15	16	8	12			205
Neukölln		26	34	33	30	34	19	20	49	33	31	42	41	34	35	31	492
Treptow-Köpenick		21	29	55	60	48	69	33	57	45	37	39	40	53	27	70	683
Marzahn-Hellersdorf		32	265	31	27	46	37	28	30	36	45	44	25	16	18	14	694
Lichtenberg		79	81	86	84	91	89	70	80	89	68	78	106	49	80	77	1.207
Reinickendorf		25	37	36	43	35	30	40	52	45	46	41	46	34	38	40	588
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>273</b>	<b>557</b>	<b>373</b>	<b>335</b>	<b>343</b>	<b>316</b>	<b>260</b>	<b>356</b>	<b>330</b>	<b>307</b>	<b>316</b>	<b>324</b>	<b>247</b>	<b>254</b>	<b>270</b>	<b>4.861</b>